

# Arbeitsmarkt

## und Handelsblatt für Uhrmacher

(zugleich Beilage zum „Allgemeinen Journal der Uhrmacherkunst“)

Erscheint am 1. und 15. eines jeden Monats. Regelmäßiger, kostenloser Versand an alle Geschäfte, die Schilfen halten. Bezugspreis durch die Post 60 Pfennig für ein halbes Jahr. Insertionspreis für Stellenangebote und Gesuche nur 10 Pfennig die 4 gespaltene Petitzeile

39. Jahrgang.

Halle, den 15. Januar 1914.

Nr. 2.

**Verfolgung herabsetzender Aeusserungen eines Konkurrenten.** (Nachdruck verboten.) Ein Kaufmann war im Wege der Privatklage gegen einen Konkurrenten zunächst wegen Beleidigung, dann aber auch wegen Vergehens gegen das Wettbewerbsgesetz vorgegangen.

Der Konkurrent hatte nämlich einer Kundin des Klägers gegenüber geäußert, als er zufällig einen von dieser beim Kläger gekauften Gegenstand in die Hand bekam: „Für solchen Schund zahlen Sie 2,25 Mk.; da sollten Sie mal unsere Waren sehen, bei uns kostet das Stück nur 2,10 Mk.“ Die Frau hatte sich übervorteilt gefühlt und sogleich dem Kläger deswegen Vorhaltungen gemacht.

Die vom Kläger angestrebte Privatklage blieb ohne Erfolg, da das Schöffengericht den vom Beklagten für seine Behauptung angebotenen Wahrheitsbeweis als erbracht ansah.

Der Kaufmann erhob nun von neuem Klage gegen seinen Konkurrenten mit dem Antrage, jenen zu verurteilen, die Behauptung zu unterlassen, eine von ihm, dem Kläger, verkaufte Ware sei Schund. Weiter verlangte er Verurteilung des Beklagten zu Schadenersatz, und ausserdem forderte er Zuerkennung der Befugnis, das gegen den Beklagten ergehende Urteil in drei Zeitungen auf Kosten des Beklagten zu veröffentlichen.

Mit dieser Klage drang der Kaufmann auch zum Teil durch. Das Oberlandesgericht Kiel erkannte dahin, dass der Beklagte zur Unterlassung der den Kläger herabsetzenden Behauptungen und zur Schadenersatzleistung zu verurteilen sei, während dem Kläger die Befugnis zur Veröffentlichung des Urteils nicht zugesprochen werden könne.

Der Beklagte hatte nämlich den Einwand der Verjährung erhoben, und dieser Einwand musste die Klage, soweit sie sich auf die Bestimmungen des Wettbewerbsgesetzes stützte, zu Fall bringen, da die in dem erwähnten Gesetze bestimmte Verjährungsfrist für Ansprüche der hier fraglichen Art 6 Monate beträgt und diese Frist bei Erhebung der vorliegenden Klage bereits verstrichen war. Nun hatte der Kläger seine Ansprüche aber auch auf die §§ 826, 823, Abs. 2, B.G.B., in Verbindung mit § 185 Str.G.B., gestützt, und da das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb die Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über unerlaubte Handlungen auf dem Gebiete des Wettbewerbs nicht ausschliesst, so musste dem Anspruche des Klägers auf Schadenersatz und Unterlassung stattgegeben werden, zumal auch die gehörten Sachverständigen sich einmütig dahin ausgesprochen hatten, dass die Waren des Klägers die Bezeichnung „Schund“ in der Tat nicht verdienten.

Liess der Beklagte sich, so heisst es in den Urteilsgründen, aus Konkurrenzsucht verleiten, dieses verletzende und sachlich nicht gerechtfertigte Urteil über die Ware des Klägers abzugeben, so versties er gegen die guten Sitten und fügte durch diese Aeusserung auch dem Kläger Schaden zu. Die Behauptung, die Ware des Klägers sei Schund, stellt sich zugleich als eine persönliche Verunglimpfung des Klägers dar und ist als eine gegen die Ehre des Klägers gerichtete, vorsätzliche und rechtswidrige Kundgebung, also als Beleidigung im Sinne des § 185 Str.G.B. anzusehen. Danach war der Unterlassungs- und Schadenersatzanspruch des Klägers begründet, während sein Anspruch auf Zuerkennung der Veröffentlichungsbefugnis abgewiesen werden musste, denn dieser letzte Anspruch ist nur auf der Grundlage des Wettbewerbsgesetzes gerechtfertigt, während er im Bürgerlichen Gesetzbuch keine Stütze findet; er musste daher mit der Geltendmachung der Verjährungseinrede fallen (Oberlandesger. Kiel, U. II, 90/13).

**Staatliche Förderung des Handwerks.** Auf der Tagung der Handwerkskammer Elsass-Lothringen hielt der Vorsitzende der Kammer Schleifer einen Vortrag, in dem er an Hand des Programms der Ausstellung „Das Deutsche Handwerk Dresden 1915“ eine erschöpfende Darstellung von dem Stande des heutigen deutschen Handwerks und der Nutzbarmachung der Maschine im Handwerk gab und im Interesse des elsass-lothringischen Handwerks für eine möglichst umfassende Beschickung der Ausstellung eintrat. Geheimer Regierungsrat Reinart, der als Regierungsvertreter den Verhandlungen

beiwohnte, erklärte im Namen der Regierung, dass diese unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Landtag eine staatliche Unterstützung der elsass-lothringischen Handwerker zur zahlreichen Beteiligung an der Ausstellung in Aussicht genommen habe. Diese praktische Förderung des Handwerkerstandes durch die elsass-lothringische Regierung zeigt erneut, welche grosse Bedeutung die Staatsbehörden dieser einheitlichen Kundgebung des gesamten Handwerks beimessen.

**Glassteine als „Amethyst“ bezeichnet.** Urteil des Reichsgerichts vom 5. Januar 1914. (Nachdr. verboten.) Das Landgericht Frankfurt a. M. hat am 14. Juli 1913 wegen unlauteren Wettbewerbs den Inhaber eines Galanterie- und Bijouteriewarengeschäfts, Kaufmann Max Meyer, auf Grund von § 4 des Wettbewerbsgesetzes vom 7. Juni 1909 zu 200 Mk. Geldstrafe verurteilt, weil er in öffentlichen Bekanntmachungen, um den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, über die Qualität zum Verkauf gestellter Waren unwahre, zur Irreführung geeignete Angaben gemacht hatte. Einen Hauptartikel Meyers bildeten sogen. „Anhänger“ mit unechten Glassteinen. Meyer bezog sie von einem Bijouteriewarenfabrikanten Fehling in Pforzheim. Dieser Fehling war bereits früher wegen unlauteren Wettbewerbs bestraft worden, weil er „Amethystimitationen“ als „echte Amethyste“ in den Handel gebracht hatte. Meyer versah im Jahre 1912 in seiner Schaufensterauslage die unechten Amethystanhänger und Kolliers mit dem Etikett „Amethyst, 800:1000 Silber“, die echten hingegen mit dem Vermerk „echte Steine“. Dem Publikum wurde im Geschäft nur auf ausdrückliche Frage mitgeteilt, dass es sich hier zum Teil um Imitationen, gefertigt aus Glassteinen, handelte. Vor Gericht verteidigte sich Meyer mit dem Hinweis darauf, dass beim Amethyst die Imitation ebenso teuer und an Schliff und Feuer noch vorzüglicher sei als der echte Stein. Eine Irreführung des Publikums sei nicht möglich, da es die Imitation sofort erkenne. Die Strafkammer gelangte indessen zur Verurteilung, mit folgender Begründung: Die Angabe „Amethyst“ auf dem Etikett der Imitation sei nicht nur objektiv falsch, sondern auch subjektiv unwahr, da Meyer durch die Bestrafung Fehlings über die Unzulässigkeit einer derartigen Bezeichnung aufgeklärt worden sei. Ein strafrechtlicher Irrtum Meyers, dahingehend, dass die in der Bijouteriebranche im Verkehr zwischen Fabrikanten und Detaillisten handelsübliche Bezeichnung „Amethyst“ für Imitationen und „echter Amethyst“ für echte Steine in dieser abgekürzten Form auch für den Verkehr mit dem kaufenden Publikum genüge, komme hier nicht in Betracht; denn Meyer habe gewusst, dass das Publikum getäuscht und irreführt werden könne, weil nicht jeder Beschauer imstande sei, echten und unechten Amethyst zu unterscheiden und der gewöhnliche Käufer auch nur oberflächlich die Ware zu prüfen pflege und im Geschäft damals nur auf besondere Frage aufgeklärt worden sei. Auch ein besonders günstiges Angebot sei vorgespiegelt worden, da echter Amethyst erheblich teurer als die Imitation aus Glassteinen. In seiner Revision beim Reichsgericht rügte Meyer, dass kein Beweis durch Sachverständige über die Preislage echten und unechten Amethysts, sowie über die in der Industrie übliche Bezeichnung der Glassteine mit dem Namen des imitierten Edelsteins eingeholt worden sei. Verwechslungsfähigkeit habe bei seiner Schaufensterauslage nicht bestanden, da ja die echten Steine ausdrücklich als echt bezeichnet gewesen seien. Das Urteil gegen Fehling habe einen ganz anders gearteten Tatbestand betroffen. Eine genauere Beweiserhebung würde jedenfalls ergeben haben, dass Meyer nur dem allgemeinen Handelsbrauch seiner Branche gefolgt sei, ohne jede Täuschungsabsicht. Der Reichsanwalt hielt diese Einwände der Revision indessen für unbegründet. Auch das Reichsgericht stellte sich auf den Standpunkt des Landgerichts und erkannte demzufolge gemäss dem Antrage des Reichsanwalts auf Verwerfung der Revision. (Aktenzeichen: 1 D. 954/13) sk.

**Hat ein kaufmännischer Angestellter Anspruch auf die Weihnachtsgratifikation?** (Nachdruck verboten.) Einem kaufmännischen Angestellten war bei seinem Engagement in Aussicht gestellt worden, dass er

**Nur 10 Pf.** kostet die Zeile für Stellenangebote und -Gesuche.